

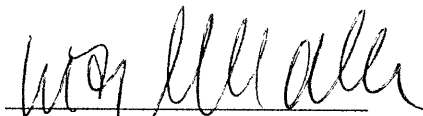
## Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW zur

**Zukunft der Förderschule für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis**

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gefasst:

*Die Zustimmung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis gemäß dem anliegenden Entwurf der Änderungsvereinbarung mit Wirkung vom 01.08.2020 wird beschlossen.*



Lutz Urbach  
Bürgermeister



Dr. Michael Metten  
Ratsmitglied

### Sachdarstellung:

Zur Gesamthematik und den inhaltlichen Zusammenhängen wird auf die anliegende Durchlauf-Vorlage (Drucksachen-Nr.0097/2020) für ABKSS sowie Rat verwiesen. Der dortige Sachverhalt gilt unverändert fort.

### Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt bezogen auf dringlich anstehende Entscheidungen in der kommunalen Praxis:

*„Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.*

*Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.*

*Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“*



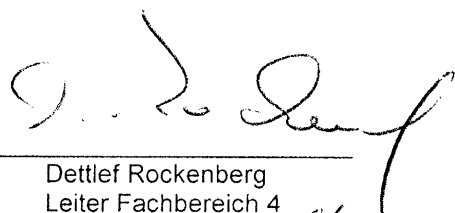
Die Entscheidung liegt gemäß der Zuständigkeitsordnung aufgrund der grundsätzlichen und weitreichenden Bedeutung in der Zuständigkeit des Rates und muss zeitnah getroffen werden, da anderenfalls ab 01.08.2020 die Förderschule im Verbund Nord in Wermelskirchen nicht errichtet werden kann. Die Entscheidung kann nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile entstehen. Die erforderlichen Entscheidungen entstehen in allen Städten und Gemeinden sowie beim Kreis an, die von der Vereinbarung betroffen sind und wurden größtenteils schon getroffen.

Nach einer Empfehlung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Bergisch Gladbach sollen bis einschließlich zum 05.05.2020 keine Sitzungen des Rates und seiner Gremien stattfinden. Der Ältestenrat des Rates der Stadt Bergisch Gladbach hat sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 19.03.2020 mit der Option der Verlängerung angeschlossen. Die planmäßigen Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt wurden daraufhin durch die jeweiligen Gremienvorsitzenden abgesagt.

Es besteht damit Einvernehmen, dass eine Einberufung des Rates und seiner Gremien - und somit auch des Haupt- und Finanzausschusses - bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist.

Die Dringlichkeitsentscheidung soll entsprechend der in der Sitzung des Ältestenrates am 19.03.2020 abgestimmten Verfahrensweise ohne vorherige Abstimmung mit den Vorsitzenden der Fraktionen getroffen werden, da mit politischem Konsens zu rechnen ist. (Tenor: „Eher formale Zustimmung ohne größere inhaltliche Auswirkungen und nahezu keine finanzielle Belastung“)

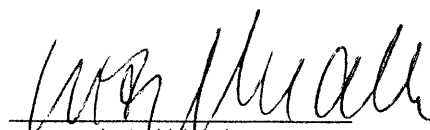
Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem ABKSS und dem Rat in den nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen.



---

Dettlef Rockenberg  
Leiter Fachbereich 4

6/4.



---

Lutz Urbach  
Bürgermeister



## **Beschlussvorlage**

Drucksachen-Nr. 0097/2020  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	19.03.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.05.2020	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

### **Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Zustimmung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergisch-Kreis gem. dem anliegenden Entwurf der Änderungsvereinbarung mit Wirkung vom 01.08.2020



## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die Sachdarstellung und Begründung für die Beschlussempfehlung ergibt sich aus den Anlagen (Beschlussvorschlag KT-9/0461 des Rheinisch-Bergischen-Kreises; Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen-Kreis vom 22.03.2016 zwischen dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und den Kommunen Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath und Wermelskirchen).

Die benachbarten Schulträger haben sich alle zustimmend geäußert; eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist erfolgt.

Die Schulkonferenz der Verbundschule Mitte-Nord hat der Neuerrichtung einer Schule am Standort Wermelskirchen zugestimmt.

Aus schulfachlicher und finanzieller Sicht bestehen gegen die Maßnahme keinerlei Bedenken.





# Vorlage

KT -9/0461

öffentlich  nichtöffentlich      verantwortlich: Dez. III / Amt 40

Beratungsfolge:	Termin:
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	17.02.2020
Kreisausschuss	19.03.2020
Kreistag	26.03.2020

## Gegenstand:

Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis

- Errichtung einer neuen Förderschule und Änderung der bestehenden Förderschule
- Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt

1. Am Teilstandort Nord der Förderschule im Verbund Mitte-Nord in Wermelskirchen wird zum 01.08.2020 eine - eigenständige - Förderschule errichtet. Die Schule wird im Verbund in integrativer Form mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe geführt. Sie trägt die Bezeichnung „Förderschule im Verbund Nord des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache – Verbundschule Nord“.
2. Der Teilstandort Nord der Förderschule im Verbund Mitte-Nord wird zum 31.07.2020 aufgelöst. Die Förderschule im Verbund Mitte-Nord wird ab dem 01.08.2020 am Hauptstandort Mitte in Bergisch Gladbach fortgeführt.

Ergebnis der Beratung im (abschließend entscheidenden) Gremium:

- |                                       |  |  |
|---------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung   | <input type="checkbox"/> Ablehnung               | <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| <input type="checkbox"/> einstimmig   | <input type="checkbox"/> gem. Beschlussvorschlag |  |
| <input type="checkbox"/> mit Mehrheit | <input type="checkbox"/> abweichend: _____       |  |
| _____ ja                              | _____  |  |
| _____ nein                            | _____  |  |
| _____ Enthaltung                      | _____  |  |

für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in

Sie trägt ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Förderschule im Verbund Mitte des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache – Verbundschule Mitte“.

3. Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis“ vom 31.03.2016 wird vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse der aller kreisangehörigen Kommunen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf geändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW einzuholen.

#### **Erläuterungen:**

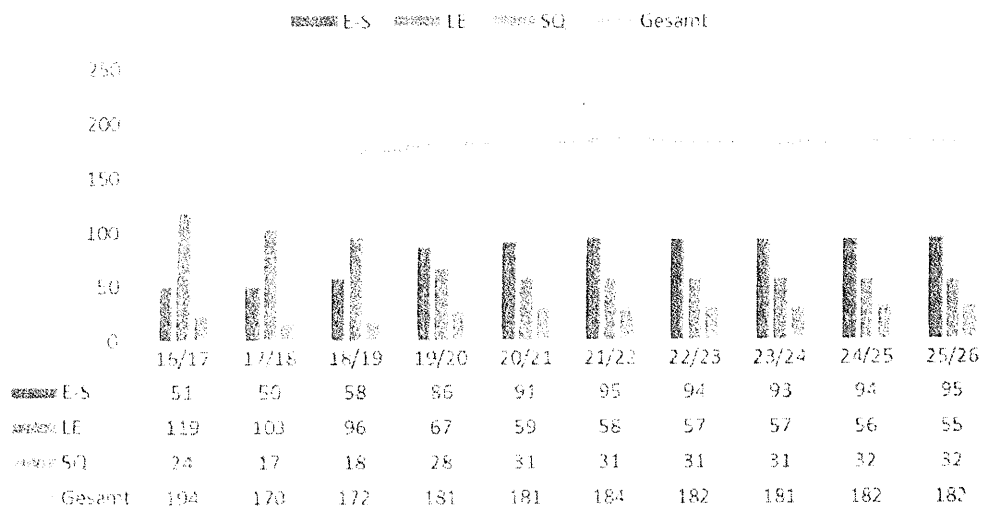
##### **1. Schulentwicklungsplanung**

Die Verwaltung hatte zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 14.11.2019 (DS-Nr. SSK-9/0077) über die Schülerzahlenentwicklung an den Schulen für Lern- und Entwicklungsstörungen berichtet und darüber informiert, dass zur Planungssicherheit für die kommenden Jahre ein Ergänzungsgutachten zur Prognose der Schülerzahlen an den Förderschulen beauftragt worden ist. Zum Ergebnis des Gutachtens, das Aussagen zur Weiterentwicklung sämtlicher Förderschulen in Kreisträgerschaft enthält, wird ergänzend auf die Vorlage SSK-9/0085 zur heutigen Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur verwiesen.

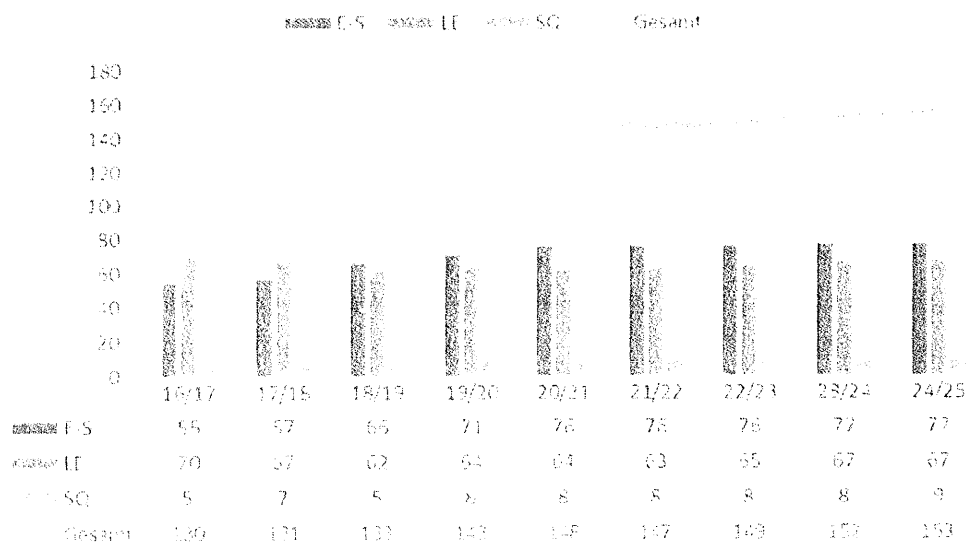
Soweit Kommunen Schulträgeraufgaben nach § 78 des Schulgesetzes NRW (SchulG) zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung (SEP) zu betreiben. Im Rahmen der SEP sind Aussagen zur mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens sowie Aussagen zum gegenwärtigen und zukünftigen Schulangebot zu machen. Die SEP ist anlassbezogen, das heißt im Zusammenhang mit einer schulorganisatorischen Maßnahme wie z.B. der Errichtung oder Änderung einer Schule darzulegen und umfasst somit die Gesamtentwicklung aller Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen in Kreisträgerschaft.

Die nachstehenden Grafiken machen die bisherige Entwicklung der Schülerzahlen an sämtlichen Standorten der Schulen deutlich und enthalten ergänzend die vom Gutachter aktuell für die jeweiligen Standorte prognostizierten Entwicklungen in den kommenden fünf Jahren.

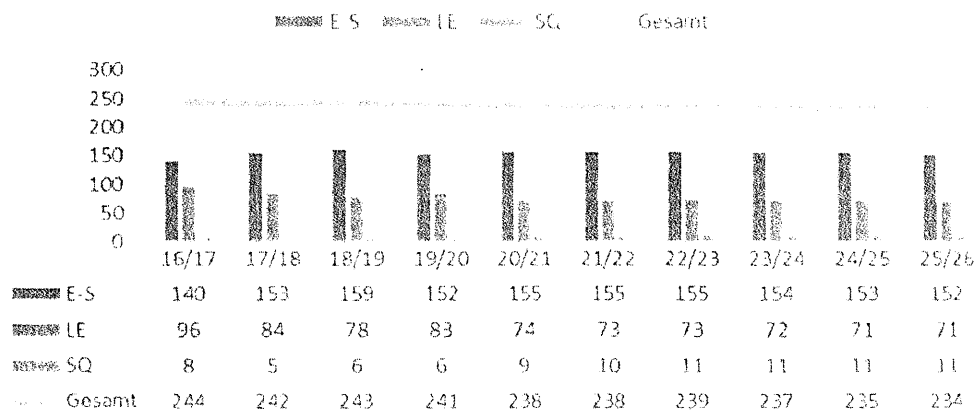
## Entwicklung Standort Mitte - Prognose



## Entwicklung Standort Nord - Prognose



## Entwicklung Albert-Einstein-Schule - Prognose-



Es wird deutlich, dass das Gutachten der Firma biregio Bonn e.V. für alle drei Standorte der beiden bisherigen Schulen für Lern- und Entwicklungsstörungen mittelfristig, d.h. mindestens für die kommenden 5 Jahre stabile Schülerzahlen prognostiziert, die jeweils deutlich über der Mindestgröße einer Förderschule im Verbund mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen und Primar- und Sekundarstufe I in Höhe von 112 liegen.

### **2. Errichtung einer Schule am Standort Nord der bisherigen Verbundschule Mitte- Nord in Wermelskirchen und Weiterführung der Schule am Standort Mitte**

Mit Beschluss in der Sitzung des SSK am 14.11.2019 (DS-Nr. SSK-9/0077) wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Prüfung der Neuerrichtung einer Schule am Standort der Verbundschule Mitte-Nord in Wermelskirchen anzugehen. Wie ebenfalls bereits in dieser Vorlage ausführlich dargestellt lässt die Neufassung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO NRW) mit Wirkung vom 1. August 2019 die Möglichkeit zu, am Standort Nord in Wermelskirchen eine eigenständige Schule neu zu errichten.

Durch die Neuerrichtung einer eigenständigen Schule am Standort Nord ergeben sich Optimierungsmöglichkeiten, die letztlich zu einer weiteren Verbesserung des schulischen Bildungsangebotes und -erfolges für die Schülerinnen und Schüler beitragen.

Beispielhaft sei hier nochmals insbesondere auch auf die Auswirkung auf die Schul- und Unterrichtssituation durch eine zusätzliche Schulleitungs- und eine Konrektorenstelle, die durch das Land NRW eingerichtet werden, hingewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird inhaltlich auf die genannte Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 14.11.2019 verwiesen. Die finanziellen Auswirkungen der Neugründung sind gering (z.B. neue Siegel, neue Posteingangstempel, neue Vordrucke, Überarbeitung der Homepages, Erneuerung der Beschilderung). Überschlägig ist mit einmaligen Mehrkosten im Umfang von rd. 1.300 € zu rechnen, die im Budget 03.400 zur Verfügung stehen.

Nach den Vorgaben des § 80 des Schulgesetzes NRW (SchulG) sind die Schulträger verpflichtet, bei ihrer Schulentwicklung auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Demzufolge wurden die benachbarten Kommunen, die Träger von Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen sind sowie die Stiftung „Die Gute Hand“ als Trägerin der Privaten Ersatzschule angehört. Die bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorlage eingegangenen Rückmeldungen waren positiv, die Verwaltung wird in der Sitzung des Ausschusses ergänzend berichten.

Den verantwortlichen Beigeordneten und (Fach-) Bereichsleitungen der kreisangehörigen Kommunen wurde das Vorhaben auch anlässlich einer Besprechung am 08.11.2019 ausführlich vorgestellt. Auf Verwaltungsseite gibt es keine Einwände gegen die geplante Schullerrichtung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis als Schulträger, insbesondere weil sich nur geringe Mehrkosten durch die Maßnahme ergeben werden.

Die Schulkonferenz der Verbundschule Mitte-Nord ist noch formal zu beteiligen, die Sitzung ist für den 27.01.2020 terminiert. Die Schulkonferenz wurde im Vorfeld über die mögliche Neugründung einer Schule am Standort Wermelskirchen informiert und hat in diesem Zusammenhang bereits ihre Zustimmung signalisiert.

Nach Neuerrichtung einer Schule am Standort Nord soll die am Standort in Bergisch Gladbach weitergeführte, ehemalige Verbundschule Mitte-Nord ab dem 01.08.2020 die Bezeichnung „Verbundschule Mitte“ (s. Beschlussformulierung) tragen. Die formale, endgültige Namensgebung für die beiden Schulen ist einem gesonderten Prozess vorbehalten und wird zur gegebenen Zeit dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

### 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist neben dem Errichtungsbeschluss eine von den Räten aller Kommunen und dem Kreistag zu beschließende Anpassung der der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis" vom 31.03.2016 erforderlich. Die erforderlichen Änderungen sind redaktioneller Natur und passen die Vereinbarung an die tatsächlichen Entwicklungen an:

In § 2 der Ursprungsvereinbarung wird als zusätzlicher Inhalt aufgenommen, dass der bisherige Teilstandort Nord der Verbundschule Mitte-Nord als eigenständige Schule fortgeführt wird. Weiterhin wird festgehalten, dass die ehemalige Verbundschule Süd mit Wirkung vom 01.08.2017 den Namen „Albert-Einstein-Schule“ trägt, vgl. Beschluss des Kreistags vom 06.07.2017, DS-Nr. KT-9/0263.

Letztlich ist Absatz 3 ebenfalls aus redaktionellen Gründen neu gefasst worden. Der bisherige Wortlaut benannte die Möglichkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises als Schulträger, bei rückläufigen Schülerzahlen notwendige schulorganisatorische Maßnahmen zu treffen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ursprungsvereinbarung war landesweit und auch im Rheinisch-Bergischen Kreis von rückläufigen Schülerzahlen an Förderschulen ausgegangen worden. Wie sich gezeigt hat, entwickeln sich die Schülerzahlen derzeit ansteigend. Die jetzt erforderliche Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird genutzt um auch in diesem Punkt eine Klarstellung herbeizuführen.

Die mit allen kreisangehörigen Kommunen in dieser Form abgestimmte öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt, die Ursprungsvereinbarung liegt als Anlage 2 bei. Die Vorabprüfung der Änderungsvereinbarung durch die Bezirksregierung als Obere Schulaufsichtsbehörde ist erfolgt.

Da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit allen acht Kommunen abgeschlossen werden soll, ist der Beschlussvorschlag mit dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse in den Räten versehen. Die Sitzungstermine der kommunalen Räte liegen zum größten Teil nach der Sitzung des Kreistages. Die Verwaltung wird in der Sitzung des Ausschusses mündlich berichten und ggf. ergänzend in der weiteren Sitzungsfolge informieren.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja  Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung

Ja  Nein (s. Beschlussvorschlag)

Die Maßnahme verursacht

keine Folgekosten

Folgekosten in Höhe von

einmalig 1.300 Euro

jährlich Euro

---

Markus Fischer





**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis,  
vertreten durch den Landrat,  
und den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath  
und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal,  
jeweils vertreten durch den Bürgermeister  
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der  
Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen  
Kreis vom 22.03.2016**

Grundlage diese Vereinbarung sind die §§ 1, 23-25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204) sowie § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331).

Der Rheinisch-Bergischen Kreis und die Städte Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie die Gemeinden Kürten und Odenthal ändern und ergänzen ihre mit Wirkung vom 01.08.2016 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den Beschlüssen des

Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom .....

und der Räte der

- Stadt Bergisch Gladbach vom .....
- Stadt Burscheid vom .....
- Stadt Leichlingen vom .....
- Stadt Overath vom .....
- Stadt Rösrath vom .....
- Stadt Wermelskirchen vom .....
- Gemeinde Odenthal vom .....
- Gemeinde Kürten vom .....

mit Wirkung zum 01.08.2020 durch die folgende Änderungsvereinbarung.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

## **§ 1 Änderungen und Ergänzungen**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) An Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

Mit Wirkung vom 01.08.2020 führt der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der Schulen den bisherigen Teilstandort Nord der Verbundschule Mitte-Nord als eigenständige Schule fort.

- (2) An Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Mit Wirkung vom 01.08.2017 trägt die Schule den Namen „Albert-Einstein-Schule“

- (3) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Sollten aufgrund Veränderung der Schülerzahlen oder für die Schulstandorte gleichbedeutende Änderungen eintreten, welche schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich werden lassen, entscheidet der Rheinisch-Bergische Kreis als Schulträger.

Im Übrigen bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unverändert.

## **§ 2 Inkrafttreten der Änderung und Ergänzung**

Diese Änderung und Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt ab dem 01.08.2020.

Bergisch Gladbach, den

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Stefan Santelmann  
Landrat

Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Bergisch Gladbach

---

Lutz Urbach  
Bürgermeister

Burscheid, den

Für die Stadt Burscheid

---

Stefan Caplan  
Bürgermeister

Kürten, den

Für die Gemeinde Kürten

---

Willi Heider  
Bürgermeister

Leichlingen, den

Für die Stadt Leichlingen

---

Frank Steffes  
Bürgermeister

Odenthal, den

Für die Gemeinde Odenthal

---

Robert Lennerts  
Bürgermeister

Overath, den

Für die Stadt Overath

---

Jörg Weigt  
Bürgermeister

Rösrath, den

Für die Stadt Rösrath

---

Marcus Mombauer  
Bürgermeister

Wermelskirchen, den

Für die Stadt Wermelskirchen

---

Rainer Bleek  
Bürgermeister

